

*
*
*
*
*
*
*

THOMAS HEBERER
(Übersetzung und Kommentierung)

Gesetz über die Gebietsautonomie der Nationalitäten der VR China

*
* * * * *

VORBEMERKUNG:

Obwohl die Angehörigen der 55 - als solche anerkannten - ethnischen Minderheiten im Vielnationalitätenstaat China nur 6,7% der Bevölkerung ausmachen, bewohnen sie doch über 50% des chinesischen Territoriums - und zwar in einem Bereich, der sowohl strategisch als auch von seiner Rohstoffbedeutung her interessant ist.

Die bisherige Politik der VR China gegenüber den Minderheiten zeigt im Wechselspiel zwischen "Groß-Han-Chauvinismus" und "lokalem Nationalismus" extreme Ausschläge. Ein Begriff zieht sich jedoch wie ein roter Faden durch das gesamte Geschehen, nämlich die "Nationale Gebietsautonomie".

Die reformerische Führung, die seit 1979 für eine rasch zunehmende Gesetzgebung gesorgt hat, hat sich auch des Autonomieproblems angenommen und ihrem neuen Gesetz vom 31. Mai 1984 eine Neudefinition der Selbstverwaltungsrechte gebracht, die nicht nur eine langfristige Stabilisierung der Politik gegenüber den Minderheiten bringen soll, sondern die überdies eine bedeutsame Ausweitung der Selbstverwaltung stipuliert - man denke an die Rechte der Minderheiten bei der Planerstellung, bei der Wirtschaftsentwicklung, beim Ressourcenschutz, beim Außenhandel, im Finanz- und Steuersektor, im Erziehungs- und Gesundheitswesen sowie bei der Besetzung von Kaderpositionen.

Freilich sind die meisten Bestimmungen so generell gefaßt, daß sie noch der Konkretisierung durch die Praxis sowie durch flankierende Nachfolgeb Bestimmungen bedürfen.

GESETZ ÜBER DIE GEBIETSAUTONOMIE DER NATIONALITÄTEN DER VR CHINA

Präambel

Die Volksrepublik China ist ein

von allen Nationalitäten des Landes gemeinsam geschaffener einheitlicher Nationalitätenstaat. Die Gebietsautonomie der Nationalitäten ist die grundlegende Politik der Kommunistischen Partei Chinas, unter Anwendung des Marxismus-Leninismus die nationale Frage unseres Landes zu lösen; sie stellt ein wichtiges politisches System unseres Landes dar.

Die Gebietsautonomie der Nationalitäten erfolgt unter der einheitlichen Leitung des Staates. Sie sieht vor, daß in Gebieten, in denen nationale Minderheiten in geschlossenen Gemeinschaften leben, Gebietsautonomie durchgeführt, Selbstverwaltungsorgane errichtet und Selbstverwaltungsrechte geschaffen werden. Die Durchführung der regionalen Autonomie für die Nationalitäten verkörpert die Haltung, daß der Staat das Recht auf Verwaltung der inneren Angelegenheiten einer Nationalität respektiert und schützt; sie verkörpert zugleich, daß der Staat entschlossen die Prinzipien der Gleichberechtigung, der Einheit und der gemeinsamen Prosperität verwirklicht.

Die Durchführung der Gebietsautonomie für die Nationalitäten besitzt große Bedeutung für die Entfaltung des Aktivismus aller Nationalitäten, Herren ihrer eigenen Angelegenheiten zu sein, für die Entwicklung sozialistischer Nationalitätenbeziehungen der Gleichberechtigung, Einheit und gegenseitiger Hilfe, für die Stärkung der Einheit des Landes, die Förderung der Entwicklung der autonomen Regionen der Nationalitäten sowie für den sozialistischen Aufbau des ganzen Landes. Das System der Gebietsautonomie der Nationalitäten wird im Prozeß der sozialistischen Modernisierung des Landes fortan eine noch größere Rolle spielen.

Die Praxis hat bewiesen, daß die entschlossene Realisierung der Gebietsautonomie für die Nationalitäten verlangt, daß das Recht und die Politik des Staates für die autonomen Gebiete bewußt geschützt und gemäß der konkreten Lage eines jeweiligen Gebietes vollständig durchgeführt werden muß; sie verlangt zugleich, daß Kader aller Ebenen Spezialisten und Facharbeiter aus den nationalen Minderheiten in großer Zahl herangebildet werden müssen; die autonomen Regionen der Nationalitäten müssen sich gestützt auf die eigene Kraft und mit dem Geist des harten Kampfes um die Entwicklung des sozialistischen Aufbaus des jeweiligen Gebietes bemühen, müssen beitragen zum Aufbau des Landes; der Staat muß sich je nach Lage der Volkswirtschaft und dem Plan für die gesellschaftliche Entwicklung

bemühen, den autonomen Regionen der Nationalitäten zu helfen und deren Wirtschaft und Kultur rasch zu entwickeln. Im Zuge des Kampfes zur Wahrung der nationalen Einheit ist der Großnationalitätenchauvinismus, besonders der Großhanchauvinismus, aber auch der Lokalnationalismus, zu bekämpfen.

Alle Nationalitäten der autonomen Regionen und das Volk des ganzen Landes sollen unter Führung der Kommunistischen Partei Chinas und unter Anleitung durch den Marxismus-Leninismus und die Maozedongideen gemeinsam festhalten an der demokratischen Diktatur des Volkes und am sozialistischen Weg; sie sollen die Kräfte konzentrieren auf die Bewerkstelligung der sozialistischen Modernisierung, beschleunigt die Wirtschaft und Kultur der autonomen Regionen der Nationalitäten entwickeln und autonome Gebiete der Einheit und Prosperität schaffen; sie sollen sich im Interesse der gemeinsamen Prosperität aller Nationalitäten bemühen, das Land zu einem sozialistischen Land mit einem hohen Grad an Zivilisation und Demokratie zu machen.

Das Gesetz über die Gebietsautonomie der Nationalitäten der Volksrepublik China ist ein grundlegendes Gesetzeswerk, das die Verfassungsbestimmungen über die Gebietsautonomie der Nationalitäten in die Tat umsetzt.

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1:

Das Gesetz über die Gebietsautonomie der Nationalitäten der Volksrepublik China wurde in Übereinstimmung mit der Verfassung der Volksrepublik China ausgearbeitet.

Art. 2:

In Gebieten, in denen nationale Minderheiten in geschlossenen Gemeinschaften leben, wird regionale Autonomie praktiziert. Regionen mit nationaler Autonomie unterteilen sich in autonome Gebiete, autonome Bezirke und autonome Kreise.

Alle Regionen mit nationaler Autonomie sind unabtrennbare Bestandteile der Volksrepublik China.

Art. 3:

Die Regionen mit nationaler Autonomie errichten Selbstverwaltungsorgane; diese Organe sind lokale Machtorgane des Staates. Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie führen das Prinzip des demokratischen Zentralismus durch.

Art. 4:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie üben die in Kapitel III Abschnitt 5 der Verfassung festgelegten Funktionen und Gewalten örtlicher Staatsorgane aus; gleichzeitig üben sie gemäß den Kompetenzen, die ihnen die Verfassung und das vorliegende Gesetz sowie anderweitige gesetzliche Bestimmungen einräumen, die Selbstverwaltungsrechte aus; sie führen die Gesetze und die Politik des Staates gemäß den konkreten Bedingungen in ihren jeweiligen Gebieten durch. Die Selbstverwaltungsorgane der autonomen Bezirke üben die Funktionen und Gewalten örtlicher Staatsorgane über die Amtsbezirke, Kreise und Städte unter ihrer Jurisdiktion aus; zugleich üben sie das Selbstverwaltungsrecht aus.

Art. 5:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie haben die Einheit des Landes zu schützen, und sie haben dafür zu sorgen, daß die Verfassung und die anderen Rechtsverordnungen in ihrem jeweiligen Gebiet respektiert und durchgeführt werden.

Art. 6:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie leiten die Angehörigen aller Nationalitäten an, ihre Kräfte auf die sozialistische Modernisierung zu konzentrieren.

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie haben das Recht, im Rahmen der Verfassung und der anderen gesetzlichen Bestimmungen, spezifische politische und andere flexible Maßnahmen zu treffen, um so die Entwicklung von Wirtschaft und Kultur in den Regionen mit nationaler Autonomie zu beschleunigen.

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie haben unter Anleitung durch den Staatsplan und ausgehend von den praktischen Gegebenheiten kontinuierlich die Arbeitsproduktivität und die wirtschaftliche Effizienz zu heben, die gesellschaftlichen Produktivkräfte zu entwickeln und schrittweise die materiellen Lebensbedingungen der Angehörigen aller Nationalitäten zu verbessern.

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie übernehmen und entwickeln die hervorragenden kulturellen Traditionen der Nationalitäten; sie errichten eine sozialistische geistige Zivilisation, die den Besonderheiten der Nationalitäten entspricht und heben kontinuierlich das sozialistische Bewußtsein und das wissenschaftliche und kulturelle Niveau der Angehörigen aller Nationalitäten.

Art. 7:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie sollen den Gesamtinteressen des Landes Priorität einräumen und aktiv die ihnen von den höheren Staatsorganen übertragenen Aufgaben erfüllen.

Art. 8:

Die höheren Staatsorgane sichern das Selbstverwaltungsrecht der Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie; zugleich bemühen sie sich, entsprechend den Besonderheiten und den Erfordernissen der jeweiligen Gebiete bei der beschleunigten Entwicklung des sozialistischen Aufbaus Hilfestellung zu geben.

Art. 9:

Die höheren Staatsorgane und die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie schützen und entwickeln die sozialistischen Nationalitätenbeziehungen der Gleichberechtigung, der Einheit und des gegenseitigen Beistands. Diskriminierung und Unterdrückung irgendeiner Nationalität sind verboten, desgleichen jede Handlung, die die Einheit der Nationalitäten untergräbt oder ihre Spaltung betreibt.

Art. 10:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie stellen die Freiheit aller Nationalitäten eines Gebietes sicher, ihre eigene(n) Sprache(n) und Schrift(en) anzuwenden und zu entwickeln sowie die Freiheit, ihre eigenen Sitten und Gebräuche beizubehalten oder zu reformieren.

Art. 11:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie stellen die Freiheit des religiösen Glaubens der Bürger aller Nationalitäten sicher.

Kein Staatsorgan, keine gesellschaftliche Organisation und keine Einzelperson darf einen Bürger dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, noch dürfen sie jene Bürger diskriminieren, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen. Der Staat schützt normale religiöse Tätigkeiten. Niemand darf eine Religion dazu benutzen, Aktivitäten durchzuführen, die die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen. Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten nehmen keine Unterstützung durch ausländische Kräfte an.

Kapitel II: Die Bildung von Regionen mit nationaler Autonomie und die Errichtung von Selbstverwal-

tungsorganen

Art. 12:

In Gebieten, in denen nationale Minderheiten in geschlossenen Gemeinschaften leben, können unter Berücksichtigung der lokalen Beziehungen zwischen den Nationalitäten, der wirtschaftlichen Entwicklung und anderen Bedingungen sowie unter Berücksichtigung der historischen Umstände Regionen mit Selbstverwaltung von einer oder mehreren nationalen Minderheiten errichtet werden.

Gebiete innerhalb einer Region mit nationaler Autonomie, in denen andere nationale Minderheiten in geschlossenen Gemeinschaften leben, können entsprechende autonome Verwaltungsgebiete oder Nationalitätengemeinden errichten.

Regionen mit nationaler Autonomie können je nach den konkreten Gegebenheiten eines Gebietes auch Wohngebiete und Städte umfassen, die von Han oder anderen Nationalitäten besiedelt werden.

Art. 13:

Die Bezeichnung einer Region mit nationaler Autonomie setzt sich, außer in Sonderfällen, aus der Gebietsbezeichnung, dem Namen der Nationalität(en) und der Bezeichnung der Verwaltungsebene in eben dieser Reihenfolge zusammen.

Art. 14:

Die Bildung einer Region mit nationaler Autonomie, die Umreibung der Grenzen ihres Territoriums und ihre Namensbezeichnung werden von den höheren Staatsorganen im Verein mit den zuständigen lokalen Staatsorganen und Vertretern der betroffenen Nationalität(en) durch Konsultation festgelegt und gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Bestätigung unterbreitet.

Sobald die Verwaltungsgrenzen des Territoriums einer Region mit nationaler Autonomie festgelegt sind, sind sie nicht mehr ohne weiteres abänderbar; falls sich Änderungen als notwendig erweisen, erfolgen diese durch Konsultationen der zuständigen Abteilungen der höheren Staatsorgane mit den Selbstverwaltungsorganen der Regionen mit nationaler Autonomie; sie werden sodann dem Staatsrat zur Billigung unterbreitet.

Art. 15:

Die Organe der Selbstverwaltung der Regionen mit nationaler Autonomie sind die Volkskongresse und Volksregierungen der autonomen Gebiete, autonomen Bezirke und autonomen Kreise.

Die Volksregierungen in Regionen mit nationaler Autonomie sind den Volkskongressen der jeweiligen Ebene sowie den staatlichen Verwaltungsorganen der nächsthöheren Ebene verantwortlich und rechnen

schaftspflichtig; zwischen den Tagungen der Volkskongresse gleicher Ebene sind sie den ständigen Ausschüssen der Volkskongresse dieser Ebene verantwortlich und rechen-schaftspflichtig. Alle Volksregierungen in Regionen mit nationaler Autonomie sind staatliche Verwaltungsorgane unter der einheitlichen Führung des Staatsrates; sie unterstehen zugleich dem Staatsrat.

Organisation und Arbeit der Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie werden in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen durch Autonomieverordnungen oder durch Sonderbestimmungen der Regionen mit nationaler Autonomie festgelegt.

Art. 16:

Außer den Abgeordneten der Nationalität(en), die in einem Verwaltungsgebiet die regionale Autonomie ausübt bzw. ausüben, sollten andere, in demselben Gebiet ansässige Nationalitäten ebenfalls angemessen in den Volkskongressen der Regionen mit nationaler Autonomie vertreten sein. Personenzahl und Proportionsanteile der Abgeordneten der Nationalität(en), die die Gebietsautonomie ausübt bzw. ausüben sowie der anderen nationalen Minderheiten in Volkskongressen dieser Regionen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Provinzen bzw. autonomen Gebiete festgelegt und dem Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses zur Registrierung übermittelt.

Die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Volkskongresse der Regionen mit nationaler Autonomie sollten Bürger der Nationalität(en) sein, die die regionale Autonomie in diesem Gebiet ausübt bzw. ausüben.

Art. 17:

Die Vorsitzenden der autonomen Gebiete sowie die Vorsteher der autonomen Bezirke und autonomen Kreise entstammen den Bürgern der Nationalität(en), die in dem jeweiligen Gebiet die Autonomie ausübt bzw. ausüben. Die übrigen Mitglieder der Volksregierungen autonomer Gebiete, autonomer Bezirke und autonomer Kreise sollen weitgehend Angehörige der Nationalität(en) sein, die die regionale Autonomie ausübt bzw. ausüben sowie Angehörige der übrigen nationalen Minderheiten in diesem Gebiet.

Die Volksregierungen von Regionen mit nationaler Autonomie führen das Verantwortlichkeitssystem der Vorsitzenden autonomer Gebiete, der Vorsteher autonomer Bezirke und der Vorsteher autonomer Kreise durch. Vorsitzende autonomer Ge-

bierte sowie Vorsteher autonomer Bezirke und autonomer Kreise leiten die Arbeit der Volksregierung der jeweiligen Ebene.

Art. 18:

Die Kader der Abteilungen, die den Selbstverwaltungsorganen der Regionen mit nationaler Autonomie unterstehen, sollen weitgehend Angehörige der Nationalität(en) sein, die die Gebietsautonomie ausübt bzw. ausüben sowie Angehörige der übrigen nationalen Minderheiten in diesem Gebiet.

Kapitel III: Die Selbstverwaltungsrechte der Selbstverwaltungsorgane

Art. 19:

Die Volkskongresse der Regionen mit nationaler Autonomie haben die Befugnis, Autonomievorschriften und Sonderbestimmungen entsprechend den politischen, ökonomischen und kulturellen Besonderheiten der Nationalität(en) dieses Gebiets auszuarbeiten. Die Autonomievorschriften und Sonderbestimmungen der autonomen Gebiete sollen dem Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses zur Bestätigung unterbreitet werden, bevor sie in Kraft treten. Die Autonomievorschriften und Sonderbestimmungen der autonomen Bezirke und autonomen Kreise sollen den ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Provinzen bzw. autonomen Gebiete zur Bestätigung unterbreitet werden, bevor sie in Kraft treten; sie sollen zugleich dem Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses zur Registrierung übermittelt werden.

Art. 20:

Beschlüsse, Entscheidungen, Verfügungen und Anweisungen höherer Staatsorgane, die nicht den konkreten Bedingungen einer Region mit nationaler Autonomie entsprechen, können von den Selbstverwaltungsorganen nach Genehmigung durch die höheren Staatsorgane in abgeänderter Form durchgeführt bzw. brauchen nicht durchgeführt zu werden.

Art. 21:

Bei der Ausübung ihrer Funktionen bedienen sich die Organe der Selbstverwaltung der Regionen mit nationaler Autonomie entsprechend den Bestimmungen der Autonomieverordnungen der jeweiligen Gebiete in Wort und Schrift der in dem betreffenden Gebiet gebräuchlichen Sprache bzw. Sprachen; sind mehrere ortsübliche Sprachen und Schriften in Gebrauch, kann bzw. können die Sprache(n) und Schrift(en) derjenigen Nationalität(en), die die Gebietsautonomie ausübt bzw. ausüben, Priorität genießen.

Art. 22:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie ergreifen entsprechend den Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus die verschiedensten Maßnahmen, um aus den örtlichen Nationalitäten in großer Zahl Kader aller Ebenen, Wissenschaftler und Techniker aller Art, Wirtschaftsverwaltungspersonal und andere Fachkräfte sowie Facharbeiter heranzubilden und deren Rolle voll zu entfalten; zugleich achten sie darauf, aus den Frauen der nationalen Minderheiten Kader aller Stufen sowie Fachkräfte und Techniker aller Art heranzubilden.

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie können durch Sondermaßnahmen und Gewährung von Vorzügen Fachkräfte aller Art ermutigen, an allen Bereichen des Aufbaus in den autonomen Regionen mitzuwirken.

Art. 23:

Betriebe und Institutionen in Regionen mit nationaler Autonomie sollen bei der Einstellung von Arbeitskräften Angehörigen von nationalen Minderheiten Priorität einräumen, zugleich können sie Angehörige nationaler Minderheiten vom Land und aus Viehzuchtgebieten einstellen. Autonome Bezirke und autonome Kreise, die Angehörige nationaler Minderheiten vom Land oder aus Viehzuchtgebieten einstellen wollen, müssen dies der Regierung der Provinz bzw. des autonomen Gebiets zur Billigung unterbreiten.

Art. 24:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie können im Rahmen des militärischen Systems des Staates und gemäß den lokalen konkreten Bedürfnissen sowie mit Billigung des Staatsrates örtliche Sicherheitstruppen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung aufstellen.

Art. 25:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie organisieren und verwalten unter der Anleitung durch die staatlichen Pläne eigenständig den örtlichen Wirtschaftsaufbau.

Art. 26:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie arbeiten unter der Anleitung durch die staatlichen Pläne gemäß den Besonderheiten und Bedürfnissen der jeweiligen Region Richtlinien, Politik und Pläne für den Wirtschaftsaufbau aus.

Art. 27:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie können unter der Voraussetzung, daß sie an den sozialistischen

Prinzipien festhalten, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den Besonderheiten der örtlichen Wirtschaftsentwicklung in angemessener Weise die Produktionsverhältnisse regulieren und das Wirtschaftsverwaltungssystem reformieren.

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie legen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Eigentumsrechte und Nutzungsrechte an den Weide- und Waldgebieten der jeweiligen Region fest.

Art. 28:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie verwalten und schützen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Naturressourcen des jeweiligen Gebietes.

Sie schützen Weide- und Waldbestände, bauen sie auf und organisieren und fördern den Anbau von Baum- und Grasbeständen. Organisationen jeder Art und Einzelpersonen ist untersagt, mit gleich welchen Mitteln Weide- oder Waldbestände zu zerstören.

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dem einheitlichen Planungsprogramm des Staates Naturressourcen des jeweiligen Gebietes bevorzugt und rationell erschließen und nutzen.

Art. 29:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie organisieren unter der Anleitung durch die Pläne des Staates im Rahmen der finanziellen und materiellen Ressourcen sowie entsprechend den sonstigen konkreten Bedingungen des jeweiligen Gebietes, eigenständig lokale Investbauprojekte.

Art. 30:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie verwalten eigenständig die Betriebe und Institutionen, die ihrem jeweiligen Gebiet zugeordnet sind.

Art. 31:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie organisieren und verwenden nach Erfüllung des staatlichen planmäßigen Ankaufs selbständig die über den Plan hinaus erzeugten industriellen, landwirtschaftlichen und sonstigen einheimischen Sonderprodukte.

Art. 32:

Regionen mit nationaler Autonomie können im Rahmen der staatlichen Bestimmungen Außenwirtschafts- und Außenhandelstätigkeiten entfalten, und sie können nach Genehmigung durch den Staatsrat Häfen für den Außenhandel öffnen.

Regionen mit nationaler Autonomie, die an andere Länder grenzen, können nach Genehmigung durch den Staatsrat den grenzübergreifenden Handel aufnehmen. Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie erhalten im Rahmen ihrer Außenwirtschafts- und Außenhandelstätigkeit vom Staat bevorzugt Devisenanteile.

Art. 33:

Das Finanzwesen von Regionen mit nationaler Autonomie ist eine Ebene des Finanzwesens, ist Teil des Finanzwesens des Staates. Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie haben das Recht auf Autonomie in der Verwaltung der örtlichen Finanzen. Alle Einnahmen, die diesen Regionen im Rahmen des Finanzsystems des Staates zukommen, sollen von den Selbstverwaltungsorganen dieser Regionen selbständig verwaltet und verwendet werden.

Der sektorale Verteilungsschlüssel der Finanzeinnahmen und -ausgaben von Regionen mit nationaler Autonomie wird vom Staatsrat nach dem Prinzip der Vorzugsbehandlung solcher Regionen festgelegt.

Wenn die Finanzeinnahmen von Regionen mit nationaler Autonomie die Finanzausgaben übersteigen, dann kann die Quote, die an die höheren Finanzebenen abzugeben ist, entsprechend den Bestimmungen des Finanzsystems des Staates für einige Jahre unverändert bleiben; wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, erhalten diese Regionen Subventionen von den Finanzabteilungen der höheren Ebenen. Die Haushaltsausgaben der Regionen mit nationaler Autonomie können gemäß den staatlichen Bestimmungen Reservefonds und Reservemittel vorsehen, die einen höheren Anteil am Haushalt ausmachen als in anderen Gebieten. Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie arrangieren und verwenden im Zuge der Etatdurchführung selbständig die Gelder aus Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen.

Art. 34:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie können hinsichtlich der verschiedenen Ausgaben-, Einstellungs- und Produktionsnormen des jeweiligen Gebietes gemäß den Prinzipien der staatlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den praktischen Gegebenheiten dieses Gebietes Zusatzbestimmungen sowie konkrete Verfahrensmodalitäten beschließen.

Die von einem autonomen Gebiet ausgearbeiteten Zusatzbestimmungen und konkreten Verfahrensmodalitäten sind dem Staatsrat zur Registrierung zu übermitteln; die Zusatzbestimmungen und konkreten Verfahrensmodalitäten der autonomen

men Bezirke und autonomen Kreise sind den Volksregierungen der Provinzen bzw. autonomen Gebiete zur Bestätigung zu unterbreiten.

Art. 35:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie können bei der Durchführung der staatlichen Steuergesetze - im Rahmen der einheitlichen Überprüfung und Billigung von Steuerermäßigungen bzw. -erlassen durch den Staat - entsprechend dem Bedarf der örtlichen Finanzeinnahmen aus dem Steueraufkommen Unterstützung und Ansporn zukommen lassen und können Steuerermäßigungen bzw. -erlasse durchführen. Autonome Bezirke und autonome Kreise, die Steuerermäßigungen oder -erlasse beschließen, haben dies der Volksregierung der Provinz bzw. des autonomen Gebietes zur Bestätigung zu unterbreiten.

Art. 36:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie legen gemäß den Erziehungsrichtlinien des Staates und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Erziehungsrahmenrichtlinien für das jeweilige Gebiet fest, beschließen über die Errichtung aller Arten von Schulen, das Schulsystem, die Formen des Lehrbetriebs, die Lehrinhalte, die Unterrichtssprache und die Aufnahme-modalitäten.

Art. 37:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie entwickeln selbständig das Erziehungswesen, beseitigen das Analphabetentum, betreiben alle Arten von Schulen, popularisieren die Schulpflicht für den Grundschulbesuch und entwickeln die Sekundärerziehung; sie betreiben Nationalitätenlehrerseminare, Nationalitätenfachmittelschulen, Nationalitätenberufsschulen sowie Nationalitäteninstitute und bilden Fachkräfte aus allen nationalen Minderheiten heran.

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie können für Viehzucht, ökonomische Problemgebiete nationaler Minderheiten sowie für nationale Minderheiten, die verstreut in Berggebieten leben, öffentliche Nationalitätengrundschulen und -mittelschulen errichten, primär auf Internats- und Stipendienbasis. Lehranstalten, die vorwiegend Schüler aus den nationalen Minderheiten aufnehmen, sollten, wenn und insofern die Bedingungen dafür gegeben sind, Lehrbücher in den Schriften der nationalen Minderheiten verwenden und die Sprachen dieser Minderheiten als Unterrichtssprache benutzen; die höheren Klassen der Grund- bzw. Mittelschulen sollen auch das Fach Han-Chinesisch einrichten und die

landesweit gebräuchliche Sprache (Putonghua) verbreiten.

Art. 38:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie entwickeln eigenständig Literatur, Kunst, Nachrichtenwesen, Publikationswesen, Rundfunkwesen, Filmwesen, Fernsehen u.a. Kulturbereiche der Nationalitäten gemäß deren jeweiligen Formen und Besonderheiten.

Sie sammeln, ordnen, übersetzen und publizieren die literarischen Werke der Nationalitäten, schützen deren Sehenswürdigkeiten, historische Stätten, wertvolle Kulturgüter und sonstiges wichtiges historisches Erbe und Kulturerbe.

Art. 39:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie beschließen selbständig über die Planung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung des jeweiligen Gebietes und verbreiten wissenschaftlich-technische Kenntnisse.

Art. 40:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie entscheiden selbständig über den Entwicklungsplan für die medizinische Versorgung und Hygiene des jeweiligen Gebietes, und sie entwickeln die moderne wie die traditionelle Heilkunde der Nationalitäten.

Sie verstärken die Verhütung von Krankheiten, die Gesundheitsfürsorge für Mütter und Kinder und verbessern die hygienischen Verhältnisse.

Art. 41:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie entwickeln selbständig das Sportwesen, entfalten die traditionellen Sporttätigkeiten der Nationalitäten und stärken die körperliche Konstitution der Angehörigen aller Nationalitäten.

Art. 42:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie entfalten aktiv den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Regionen in den Bereichen Bildungswesen, Wissenschaft und Technik, Kultur und Kunst, Hygiene, Sport u.a.

Die Selbstverwaltungsorgane von autonomen Gebieten und autonomen Bezirken können im Rahmen der staatlichen Bestimmungen mit dem Ausland Austausch auf den Gebieten Bildungswesen, Wissenschaft und Technik, Kultur und Kunst, Hygiene, Sport u.a. durchführen.

Art. 43:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie legen im Rahmen der gesetzlichen

Bestimmungen Verfahrensmodalitäten zur Handhabung der Bevölkerungsmobilität fest.

Art. 44:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie legen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den konkreten Verhältnissen in dem jeweiligen Gebiet Methoden für die Geburtenplanung fest und führen sie durch.

Art. 45:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie schützen und verbessern die Lebensumwelt und die ökologische Umwelt, treffen Vorsorge gegen Verschmutzung und andere Umweltschäden.

Kapitel IV: Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften in den Regionen mit nationaler Autonomie

Art. 46:

Die Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften in Regionen mit nationaler Autonomie sind den Volkskongressen der jeweiligen Ebene und deren ständigen Ausschüssen verantwortlich. Die Volksstaatsanwaltschaften in diesen Regionen sind zugleich der Volksstaatsanwaltschaft der jeweils höheren Ebene verantwortlich.

Die Rechtsprechung der Volksgerichte in diesen Regionen unterliegt der Kontrolle durch das Oberste Volksgericht sowie der Volksgerichte höherer Ebenen. Die Arbeit der Volksstaatsanwaltschaften in diesen Regionen unterliegt der Leitung durch die Oberste Volksstaatsanwaltschaft sowie die Volksstaatsanwaltschaften höherer Ebenen.

Unter den leitenden Angehörigen und dem Arbeitspersonal der Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften in diesen Regionen sollten Angehörige der Nationalität(en) sein, die in dem betreffenden Gebiet die Autonomie ausübt bzw. ausüben.

Art. 47:

Die Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften in Regionen mit nationaler Autonomie sollten sich bei Ermittlungen und Verhandlungen der ortsüblichen Sprache(n) bedienen. Das Recht der Bürger aller Nationalitäten, sich bei Gerichtsverhandlungen der Sprache und Schrift der eigenen Nationalität zu bedienen, ist sicherzustellen. Bei Gerichtsverhandlungen sollten denjenigen Parteien, die mit den ortsüblichen Sprachen und Schriften nicht vertraut sind, Übersetzungen zur Verfügung gestellt werden. Gerichtsdokumente sollten entsprechend den konkreten Erfordernissen in den ortsüblichen

Schriften abgefaßt werden.

Kapitel V: Die Beziehungen zwischen den Nationalitäten in Regionen mit nationaler Autonomie

Art. 48:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie stellen sicher, daß die verschiedenen Nationalitäten innerhalb einer Region gleiche Rechte genießen.

Sie schließen die Kader und die Massen aller Nationalitäten zusammen, bringen ihren Aktivismus voll zur Entfaltung und bauen gemeinsam die Region mit nationaler Autonomie auf.

Art. 49:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie erziehen die Kader aller Nationalitäten und spornen sie an, die Sprache(n) und Schrift(en) der jeweils anderen Nationalitäten zu erlernen. Die Kader aus der Han-Nationalität sollen die Sprachen und Schriften der örtlichen nationalen Minderheiten erlernen, die Kader aus den nationalen Minderheiten sollen neben Studium und Anwendung von Sprache und Schrift der eigenen Nationalität auch die im ganzen Land gebräuchliche Landessprache (Putonghua) sowie die Han-Schrift erlernen. Staatsangestellte in Regionen mit nationaler Autonomie, die mehr als zwei örtlich gebräuchliche Sprachen in Wort und Schrift beherrschen, sollten ausgezeichnet werden.

Art. 50:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie helfen den anderen nationalen Minderheiten, die in dieser Region in geschlossenen Gemeinschaften leben, entsprechende autonome Verwaltungsgebiete bzw. Nationalitätengemeinden zu errichten.

Sie helfen den Nationalitäten in dem entsprechenden Gebiet, deren Wirtschaft, Erziehungswesen, Kultur, Hygiene, Sport u.a. zu entwickeln.

Sie kümmern sich um die Besonderheiten und Bedürfnisse der verstreut in einer Region lebenden Nationalitäten.

Art. 51:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie müssen bei der Behandlung der besonderen Probleme aller Nationalitäten in einem jeweiligen Gebiet deren Vertreter in vollem Maße konsultieren und deren Meinung respektieren.

Art. 52:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie stellen in ihren jeweiligen Gebieten sicher, daß die Bürger aller Nationalitäten die ihnen von der Verfassung garantierten Bürgerrechte ausüben vermögen und erziehen sie zugleich zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten.

Art. 53:

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie fördern die gesellschaftliche Moral der Liebe zu Vaterland, Volk, Arbeit, Wissenschaft und Sozialismus; sie führen unter den Bürgern aller Nationalitäten in ihrer Region eine Erziehung zu Patriotismus, Kommunismus und zur Nationalitätenpolitik durch. Sie erziehen die Kader und die Massen aller Nationalitäten, sich gegenseitig zu vertrauen, voneinander zu lernen, sich gegenseitig zu helfen, Sprache, Schrift, Sitten und Gebräuche sowie den religiösen Glauben gegenseitig zu respektieren und die Einheit des Landes sowie den Zusammenschluß aller Nationalitäten zu schützen.

Kapitel VI: Leitung und Hilfe durch die Staatsorgane höherer Ebene

Art. 54:

Die Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen und Anweisungen der Staatsorgane höherer Ebene in bezug auf die Regionen mit nationaler Autonomie sollten den praktischen Gegebenheiten dieser Regionen entsprechen.

Art. 55:

Die Staatsorgane höherer Ebene helfen allen Regionen mit nationaler Autonomie in den Bereichen Finanzen, Güterversorgung, Technik u.a. und beschleunigen die Entwicklung des Wirtschaftsaufbaus sowie des kulturellen Aufbaus. Die Staatsorgane höherer Ebene sollten bei der Erstellung der staatlichen Wirtschaftspläne und der Pläne für die gesellschaftliche Entwicklung die Besonderheiten und Bedürfnisse der Regionen mit nationaler Autonomie berücksichtigen.

Art. 56:

Der Staat richtet alle Arten von Sonderfonds ein, um den Regionen mit nationaler Autonomie bei der Entwicklung ihrer Wirtschaft und Kultur zu helfen. Die vom Staat eingerichteten verschiedenen Sonderfonds und provisorischen Subventionssondermittel für die Nationalitäten dürfen von keiner Abteilung gekürzt, zurückgehalten oder umgeleitet werden, und sie dürfen auch nicht an die Stelle des normalen Haushaltsein-

kommens dieser Regionen treten.

Art. 57:

Die Staatsorgane höherer Ebene kümmern sich gemäß der Politik des Staates für den Nationalitätenhandel um Handel, Versorgung und Absatz sowie die pharmazeutischen Betriebe in den Regionen mit nationaler Autonomie.

Art. 58:

Die Staatsorgane höherer Ebene überprüfen und bestätigen bzw. regulieren in angemessener Weise die Grundziffern der Finanzeinnahmen und -ausgaben der Regionen mit nationaler Autonomie.

Art. 59:

Die Staatsorgane höherer Ebene sollten bei der Verteilung der Produktionsmittel und Verbrauchsgüter die Bedürfnisse der Regionen mit nationaler Autonomie berücksichtigen. Sie sollten bei der Festlegung der Ankaufsquoten für Industrie-, Landwirtschafts- und sonstige einheimische Sonderprodukte sowie bei der Planung des Abgabesolls an die höheren Ebenen die Interessen der Regionen mit nationaler Autonomie sowie der Produzenten berücksichtigen und in angemessener Weise die Grundziffern für die Abgaben an die höheren Ebenen bzw. die Proportion von Ankauf und Belassung festlegen.

Art. 60:

Die Staatsorgane höherer Ebene unterstützen die Regionen mit nationaler Autonomie bei Investitionen, Krediten und Steuern sowie bei Produktion, Versorgung, Transport, Verkauf u.a.; sie nutzen in rationaler Weise die örtlichen Ressourcen bei der Entwicklung lokaler Industrien sowie bei der Entwicklung von Verkehrswesen und Energiesektor; sie entwickeln und verbessern die Produktion von besonders benötigten Produkten für die nationalen Minderheiten sowie von Produkten des traditionellen Handwerks dieser Minderheiten.

Art. 61:

Die Staatsorgane höherer Ebene sollten arrangieren und unterstützen, daß die ökonomisch entwickelten Regionen und die Regionen mit nationaler Autonomie auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet zusammenarbeiten, und sie sollten den letzteren helfen und es fördern, daß das dortige Wirtschaftsverwaltungsniveau und das Niveau der Produktionstechnik gehoben werden.

Art. 62:

Der Staat soll bei der Erschließung von Rohstoffquellen in Regionen mit nationaler Autonomie sowie beim Aufbau dieser Regionen

die Interessen dieser Gebiete berücksichtigen, den Wirtschaftsaufbau dem Interesse dieser Regionen anpassen und sich um die Produktion und das tägliche Leben der örtlichen nationalen Minderheiten kümmern.

Die Staatsorganen höherer Ebene unterstehenden Betriebe und Institutionen in Regionen mit nationaler Autonomie sollten bei der Einstellung von Arbeitskräften bevorzugt Arbeitskräfte aus den örtlichen nationalen Minderheiten einstellen.

Diese Betriebe und Institutionen sollten die Autonomierechte der örtlichen Selbstverwaltungsorgane respektieren und die Kontrolle durch diese Organe akzeptieren.

Art. 63:

Es ist den Staatsorganen höherer Ebene untersagt, ohne Zustimmung der Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie Betriebe, die diesen Regionen unterstehen, aus deren Kompetenzbereich herauszunehmen.

Art. 64:

Die Staatsorgane höherer Ebene helfen den Regionen mit nationaler Autonomie aus den örtlichen Nationalitäten eine große Zahl von Kadern, alle Arten von Fachkräften und Facharbeitern heranzubilden; gemäß den Bedürfnissen dieser Regionen weisen sie ihnen auf verschiedene Weise eine entsprechende Zahl von Lehrkräften, Ärzten, Wissenschaftlern, Technikern und Wirtschaftsverwaltungsfachkräften zu und kümmern sich in angemessener Weise um deren Lebensbedingungen.

Art. 65:

Die Staatsorgane höherer Ebene helfen den Regionen mit nationaler Autonomie rasch das Erziehungswesen zu entwickeln und das wissenschaftliche und kulturelle Niveau aller Angehörigen örtlicher Nationalitäten zu heben.

Der Staat betreibt Nationalitäteninstitute und richtet in höheren Lehranstalten Nationalitätenklassen sowie Vorbereitungskurse für die Nationalitäten ein; er nimmt bevorzugt Studenten aus den nationalen Minderheiten auf und kann Richtlinien für die Aufnahme sowie Methoden für die Verteilung festlegen. Bei der Aufnahme neuer Studenten bzw. Schüler an höhere Lehranstalten bzw. Fachmittelschulen werden die Aufnahmekriterien und -bedingungen für Bewerber aus den nationalen Minderheiten angemessen herabgesetzt.

Art. 66:

Die Staatsorgane höherer Ebene sollten die Erziehung der Kader und der Massen in der Nationalitätenpolitik verstärken und des öfteren die Nationalitätenpolitik

sowie die Einhaltung und Durchführung der betreffenden Gesetze überprüfen.

Art. 67:

Dieses Gesetz tritt nach Verabschiedung durch den Nationalen Volkskongreß am 1.10.1984 in Kraft.

(Aus dem Chinesischen übersetzt von Dr. Thomas Heberer)

ANMERKUNGEN ZUM NEUEN "GESETZ ÜBER DIE GEBIETSAUTONOMIE DER NATIONALITÄTEN DER VR CHINA"

von Dr. Thomas Heberer, Bremen

1. Einleitung

55 ethnische Minderheiten leben neben den Han (bei uns als Chinesen im eigentlichen Sinne bekannt) im Vielnationalitätenstaat China. Sie machen zwar nur 6,7% der Bevölkerung aus (ca. 68 Millionen Menschen), bewohnen aber 50-60% des Territoriums des Landes, vor allem die rohstoffreichen und verteidigungsstrategisch wichtigen Gebiete. Trotz ihrer relativ geringen Zahl hängt die Sicherheit und Entwicklung Chinas nicht unwesentlich ab vom Verhalten dieser Minderheiten und der Politik, die die Kommunistische Partei Chinas diesen gegenüber verfolgt.

2. Autonomie und gesetzliche Regelungen

Die Autonomie wird in der VR China nach den Prinzipien Territorium und Nationalität durchgeführt, d.h., unter Berücksichtigung der Ansiedlungsverhältnisse der nationalen Minderheiten. Bereits in den 50er Jahren wurden Gebiete, die von einer Minorität oder mehreren Minoritäten bewohnt wurden, zu Verwaltungseinheiten (autonomes Gebiet, autonomer Bezirk, autonomer Kreis) zusammengeschlossen und Selbstverwaltungsorgane errichtet (1). Inzwischen gibt es 116 Regionen mit nationaler Autonomie (fünf autonome Gebiete: Innere Mongolei, Xinjiang der Uiguren, Guangxi der Zhuang, Ningxia der Hui, Tibet; 31 autonome Bezirke und 80 autonome Kreise bzw. Banner). Die autonomen Verwaltungsgebiete umfassen eine Gesamtfläche von 6,1 Mio. qkm, das sind über 60% der Landesfläche, mit über 120 Millionen Menschen, darunter über 50 Millionen Angehörige nationaler Minderheiten (2).

Autonom sein heißt nicht, daß diese Gebiete ein Lostrennungsrecht vom Territorium der VR China hätten, sondern daß sie unter der "Leitung durch höhere Organe" bestimmte Sonderrechte gegenüber anderen Verwaltungseinheiten genießen.

In den 50er Jahren waren bereits einige allgemeine Rechte für die Minderheiten in Form von Verordnungen niedergelegt worden wie über die Durchführung der Gebietsautonomie, den Schutz der Rechte der verstreut lebenden Minoritäten, Finanzrechte, Gleichberechtigung aller Nationalitäten etc. Doch da die Verfassung von 1954 diese Rechte verfassungsmäßig unzureichend bestätigte, blieben sie im folgenden weitgehend auf dem Papier. Vor allem die Perioden politischer Radikalität (Großer Sprung 1958-60; Kulturrevolution 1966-76) zeigten, daß je nach politischer Wetterlage eine Politik mehr oder weniger starker Assimilation durchgeführt wurde, die primär infolge der Folgen der zehnjährigen Kulturrevolution erhebliche Unruhen in den Minderheitengebieten entstehen ließ.

Dieser Unmut entlud sich offen auf der 3. Tagung des Nationalen Volkskongresses im September 1980, wo erstmals der Öffentlichkeit über die Tagespresse scharfe Kritiken, Vorschläge und Forderungen der Abgeordneten aus den Minderheiten vorgestellt wurden. Die dort vorgebrachten Vorwürfe zeigten, daß die bis dahin hochgelobte Nationalitätenpolitik der KPCh in Wirklichkeit nicht existierte. Endliche und sofortige Realisierung und Ausweitung der Gebietsautonomie in allen Bereichen wurden gefordert. Dabei stand die Frage der gesetzlichen Absicherung der Selbstverwaltung und der Selbstverwaltungsrechte im Mittelpunkt der Autonomiediskussion. Den Minderheiten wurden Gesetze versprochen, die den gesamten Bereich ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung sowie weitgehende Selbstbestimmung über ihre Ressourcen und Entwicklung (allerdings im Rahmen der chinesischen Verfassung von 1982) absichern sollten.

Diese Zugeständnisse gegenüber den Minoritäten müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, daß es für die Minderheiten seit den 50er Jahren Autonomie in keiner Form mehr gegeben hat bzw. diese Autonomie nur auf dem Papier stand. Noch in der Verfassung von 1978 wurden den Minderheiten nicht einmal mehr die Rechte eingeräumt, die ihnen noch die Verfassung von 1954 gegeben hatte (3). Die Verfassung von 1982 wertete dann die Rolle der Minderheiten auf und gab ihnen - in allgemeiner Form - mehr Rechte als je zuvor. Die chinesische Führung versprach zugleich eine gesetzliche Konkretisierung und Spezifizierung der Verfassungsklauseln (4).

3. Das neue Gesetz über die Gebietsautonomie

Das neue Gesetz, das auf den entsprechenden Artikeln der Verfassung von 1982 basiert, soll Leitfaden der weiteren Gesetzgebung für die ethnischen Minoritäten sein. Gegenüber dem "Allgemeinen Programm für die Verwirklichung der regionalen nationalen Autonomie in der VR China" von 1952 (5) bringt das neue Gesetz eine deutliche Ausweitung der bisherigen Selbstverwaltungsrechte sowie eine Spezifizierung der Funktionen und Rechte der Selbstverwaltungsorgane sowie des Beziehungsgefüges zwischen Selbstverwaltungsorganen und Staatsorganen höherer Ebenen. So sollen Führungskader jetzt Angehörige der Nationalität(en) sein, die die Autonomie ausübt bzw. ausüben (Art. 16-18); Beschlüsse und Anweisungen höherer Organe, die nicht den konkreten Bedingungen in einer autonomen Region entsprechen, brauchen nicht unbedingt durchgeführt zu werden (wenn die höheren Organe zustimmen (!)) (Art. 20). Die autonomen Regionen erhalten u.a. weitgehendere Rechte bei der Planerstellung für ihre Gebiete (Art. 26), bei der Wirtschaftsentwicklung (Art. 25, 27), bei Schutz und Verwaltung ihrer Ressourcen (Art. 28, 29), im Außenhandel (Art. 32), im Finanz- und Steuersektor (Art. 33-35), im Erziehungswesen (Art. 36, 37), Gesundheitswesen (Art. 40) und in anderen Bereichen. Neu sind auch die Bestimmungen über die Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften in Regionen mit nationaler Autonomie (Art. 46, 47). Was die Beziehungen zwischen den autonomen Regionen und dem Staat anbelangt, so wurde der Staat konkret zu stärkerer Unterstützung und Hilfeleistung verpflichtet (Art. 54 ff.).

Das neue Autonomiegesetz hat von allen bisherigen gesetzlichen Bestimmungen formell die weitestgehenden Rechte für nationale Minderheiten festgelegt. Es stellt zweifellos eine schriftlich fixierte Aufwertung der Minoritäten, der Autonomie und der Selbstverwaltungsorgane dar. Die meisten Klauseln sind allerdings so allgemein gefaßt, daß sie ohne flankierende Gesetze wirkungslos bleiben müssen. Sie stellen eher einen Leitfaden für künftige gesetzliche Bestimmungen dar als ein Gesetz. Der Inhalt hat weitgehend Appellcharakter. Die häufige Verwendung von "sollen" impliziert m.E. höchstens eine Wunschvorstellung, die je nach Maßgabe realisiert werden kann oder nicht.

4. Rechtliche Absicherung und ihre Probleme

Die KPCh glaubt heute, ein gesetzliches Instrumentarium biete ausreichenden Schutz zur Sicherstellung der Rechte der Minoritäten.

Doch die Erfahrung Chinas zeigt, daß in Phasen ideologischer und politischer Radikalisierung Gesetze und Rechtsverordnungen schnell hinfällig wurden. Eine tatsächliche Sicherheit bieten sie daher zumindest so lange nicht, wie die KPCh über das Recht gestellt wird. Der gegenwärtigen Führung ist zweifelsohne daran gelegen, solche Rechtsunsicherheit zu beseitigen; sie hat wiederholt betont, daß sich niemand (auch kein Parteiführer) über die Gesetze stellen dürfe und auch die Partei dem Gesetz unterworfen sei. Obwohl das sicher nicht immer der Fall ist, bemüht sie sich zur Zeit doch, ein Rechtssystem für China zu schaffen und allmählich demokratische Rechte einzuführen und juristisch abzusichern. Die juristische Absicherung von Rechten ist insofern notwendig, als solche Rechte sonst beliebig zugestanden oder entzogen werden können und (weil nur verbal zugestanden) sich niemand darauf berufen kann. Höhere Ebenen und Kader könnten sonst auch bereits zugesicherte Rechte beliebig verletzen. Mit dieser Rechtsunsicherheit soll Schluß gemacht werden, betont die chinesische Führung, um der Willkür höherer Stellen oder einzelner Funktionäre Schranken zu setzen und der Bevölkerung (wie dem Ausland) Vertrauen in die Beständigkeit der gegenwärtigen Politik und ihrer Rechte zu geben. Denn, so heißt es, "die Massen haben Angst, es könne eine erneute Änderung geben, deswegen zögern viele, die neue Politik in die Tat umzusetzen" (6).

Die autonomen Regionen sollen künftig nicht mehr nur einfache Verwaltungsbestimmungen erlassen können, sondern auch Gesetze. Außer an Wirtschaftsgesetze ist auch an gesetzliche Absicherung der Sitten und Gebräuche, der Ausbildung, Sprachen und Schriften, Ehegesetze u.a. gedacht. Selbst autonomen Bezirken und autonomen Kreisen sollen Gesetzgebungsrechte eingeräumt werden. Gleichzeitig sollen entsprechende Justizorgane geschaffen werden, die die Einhaltung dieser Gesetze überwachen und bei Gesetzesverstößen angerufen werden können (7).

5. Problematik der gegenwärtigen Gebietsautonomie

Die Autonomie in China ist Autonomie in einem Einheitsstaat. Das Verhältnis zwischen Zentrale und unteren Ebenen richtet sich nach dem "Demokratischen Zentralismus". Laut Parteistatut versteht man unter dem Demokratischen Zentralismus: Unterordnung des Einzelnen unter die Organisation, Unterordnung der Minderheit unter die Mehrheit, Unterordnung der unteren Ebenen unter die höheren, Unter-

ordnung der gesamten Partei unter das Zentralkomitee (8). Die autonomen Regionen haben sich also in diesen Gesamtverband einzufügen, können nicht etwa ihren Austritt daraus erklären. Allerdings gelten die einzelnen Nationalitäten in diesem Verband formell als gleichberechtigt. Von dieser Konzeption her ist die Autonomie den Interessen des Gesamtstaates und auch der KPCh untergeordnet. Verfassung und gesamtstaatliche Konzeptionen (was u.a. auch das Festhalten am sozialistischen Gesellschaftssystem impliziert) sind für alle Nationalitäten bindend. In diesem Rahmen sollen sie allerdings (obgleich mit Billigung der höheren Organe) über ihr Entwicklungskonzept weitgehend selbst entscheiden können. Das Erfordernis der Zustimmung von oben ist quasi die Kontrolle darüber, daß einzelne Gebiete oder Minoritäten sich nicht in der einen oder anderen Weise aus dem Gesamtverband ausgliedern können. Die Autonomie ist so von vornherein sehr stark eingeschränkt.

Das neue Autonomiegesetz gibt zwar eine generelle und enumerativ konkretisierte Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gesamtstaat und Untereinheiten. Doch die autonomen Verwaltungseinheiten werden von Verwaltungsorganen kontrolliert, die wiederum vollständig von Han beherrscht werden (weil sie der Zentrale in Peking oder Provinzen unterstehen, wo die Han die Mehrheit bilden). Dies schiene weniger problematisch, wenn es eine gesetzlich fundierte und funktionierende Regelung zwischen Gesamtstaat und den autonomen Einheiten gäbe.

Während autonome Gebiete direkt der Zentrale unterstehen, sind bei autonomen Bezirken und Kreisen bereits wieder Zwischenstellen eingeschaltet, da beide Provinzen bzw. autonomen Gebieten (autonome Kreise zum Teil auch autonomen Bezirken) unterstehen. In diesen Fällen wäre ebenfalls eine generelle und enumerative Zuständigkeitsabgrenzung notwendig. Zugleich bedürfte es rechtlicher Kontrollinstanzen (in Form unabhängiger Gerichte etwa für Kompetenzstreitigkeiten zwischen autonomen Regionen und höheren Ebenen) und politischer Kontrollinstanzen (etwa in Partei- und Regierungsorganen).

Ein größeres Maß an Autonomie erfordert zugleich eine stärkere Trennung von Partei und Staatsapparat. Solange die Kommunistische Partei einen Absolutheitsanspruch hat und Parteienweisungen Regierungsbeschlüsse aller Ebenen sowie gesetzliche Festlegungen brechen können, herrscht de facto Rechtsunsicherheit, läßt sich die Auto-

nomie beliebig außer Kraft setzen. Es bedürfte daher m.E. auch konkreter Kompetenzabgrenzung zwischen Partei, Staat und Rechtsorganen. Daß es Schritte in diese Richtung gibt, zeigt die Tatsache, daß die Führungsrolle der Partei zunehmend dem ideologischen Bereich zugeordnet werden soll. Die Partei soll die "ideologische Führung" ausüben, nicht aber an die Stelle von Staat und Justizorganen treten. Nur wird es einige Zeit in Anspruch nehmen, dies tatsächlich durchzusetzen, denn zweifellos stößt dies innerhalb der Partei auf großen Widerstand, weil es Verlust von (zumeist persönlicher) Macht bedeutet. Aber aufgrund der vergangenen Entwicklung arbeiten die örtlichen Regierungen autonomer Regionen häufig nur im Schlepptau der örtlichen Parteioorganisationen. Allein Gesetze genügen also noch nicht zur Durchsetzung eines hohen Grades an Selbstentscheidungsrecht. Dazu bedarf es weiterer Kontrollorgane und vor allem Änderungen in der politischen und Verwaltungsstruktur Chinas.

Auch die Frage der "zerstreut lebenden" Angehörigen ethnischer Minoritäten bedarf einer Lösung. Immerhin leben ca. 11 Millionen Angehörige nationaler Minderheiten (etwa 1/6) außerhalb der autonomen Gebiete ihrer Nationalitäten in sogenannten "Mischgebieten". Und 5,7 Millionen haben keine Autonomie, weil sie relativ verstreut leben. Da diese 16,7 Millionen außerhalb der Autonomie stehen, ist es für sie doppelt schwer, irgendwelche Rechte zu beanspruchen oder gar durchzusetzen.

Wer eine über alle Erwartungen hinausgehende Erweiterung der Selbstverwaltungsrechte erwartet hat (zumindest im Gespräch war einmal eine Autonomie, die, im Rahmen der Verfassung, nur Außenpolitik und Militär der Zentralinstanz belassen wollte), sah sich enttäuscht. Aus den wichtigeren Dokumenten über die Nationalitätenarbeit in den letzten Jahren geht auch hervor, daß viele Vertreter nationaler Minderheiten weitaus größere Rechte gefordert hatten. Ein Verfassungskommentar grenzte die Selbstverwaltungsrechte auch dahingehend ein, daß die autonomen Verwaltungseinheiten, was die Unterordnung unter die Führung der höheren Ebenen betrifft, nicht anders als die normalen Provinzen behandelt werden (9).

Anmerkungen:

1) Vgl. dazu T. Heberer, Nationalitätenpolitik und Entwicklungspolitik in den Gebieten nationaler Minderheiten in der

- VR China, Bremen 1984.
- 2) Minzu Tuanie (Einheit der Nationalitäten), 7/1984, S.5.
- 3) Siehe: Zhonghua Renmin Gongheguo Di Wujie Quanguo Renmin Daibiao Dahui Di Yici Huiyi Wenjian, Peking 1978, S.75 ff.; deutsch: Dokumente der 1. Tagung des V. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China, Peking 1978, S.163ff.
- 4) Verfassung deutsch in: Beijing Rundschau, 52/1982.
- 5) In: Minzu Gongzuo Shiyong Fagui Shouce (Handbuch der Gesetze und Verordnungen zur Nationalitätenarbeit), Peking 1958.
- 6) Xueshu Luntan (Wissenschaftliches Forum), 1/1981, S.3; so auch Xizang Ribao (Tageszeitung von Tibet), 19.7.1980; Shijian (Praxis), 8/1980, S.1 ff.
- 7) Qinghai Shehui Kexue (Sozialwissenschaften Qinghai), 2/1980, S.38 ff.; Qinghai Ribao (Tageszeitung von Qinghai) 6.8.80 und 20.6.80; Nei Menggu Shehui Kexue (Sozialwissenschaften der Inneren Mongolei), 1/1981, S.33.
- 8) Statut der Kommunistischen Partei Chinas, in: Dokumente des XI. Parteitagess der Kommunistischen Partei Chinas, Peking 1977, S.154.
- 9) Xu Chongde/He Huahui, Xianfa Yu Minzu Zhidu (Verfassung und Demokratisches System), Mianyang 1982, S.130.